

Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

Das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht den Zustand eines Überangebotes an Grundwasser. Sie regeln nicht die Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Bauwerke und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichsten Alters und verschiedener Historie in ihrer zum großen Teil öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standsicherheit und der Gesundheit und des Lebens der mit ihnen in Berührung kommenden Menschen sowie Verkehrseinrichtungen (U-Bahn) durch hoch anstehendes Grundwasser stark gefährdet. Das hat bereits zu enormen Schäden geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus mit der Präzisierung des **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)** ein Berlin-weites Grundwassermanagement, das sowohl die Belange der baulichen Nutzung als auch die der Umwelt koordiniert, beschlossen. Die vielfach in den Böden noch vorhandenen Altlasten, teilweise zurückreichend bis zum 1. Weltkrieg, sind Risiken, die geduldet oder zu beheben, in die (auch finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen.

§ 37a – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu werden die 10 Wasserwerke Tegel, Spandau, Beelitzhof, Tiefwerder, Kladow, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe durch die BWB betrieben. Eine Stilllegung von Wasserwerken ohne entsprechenden mengenmäßigen Ersatz in deren jeweiligem Einzugs- und Einflussbereich ist nicht gestattet.
- (3) Dem Land Berlin wird das Instrument des Berlin-weiten Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe und die Finanzierung einer koordinierten siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin übertragen.
- (4) Die Gewinnung von Wasser kann unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes im Fördergebiet, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist.
Hierzu sind
 - Mindestfördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke festzulegen und dabei
 - die Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke in einem abgestimmten und ausgewogenen Verhältnis zueinander auszuweisen / zu koordinieren.
- (5) Einem etwa vorhandenen Überangebot bei der Neubildung des Grundwassers hat das Land Berlin Rechnung zu tragen: Zur Sicherstellung siedlungs- und größt möglicher umweltverträglicher Grundwasserstände in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke legt das Land Berlin per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke die Förderung entsprechender Ergänzungsfördermengen* fest.
- (6) Ergänzungsfördermengen* können erbracht werden
 - entweder durch „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann,
 - oder durch Brunnengalerien in den zu schützenden Gebieten selbst.

(7) Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.

*Ergänzungsfördermengen:

- Ergänzungsfördermengen fallen erst unter ca. 230 Mio. m³ Jahresfördermenge der zehn Wasserwerke der BWB an.
- Etwaige Ergänzungsfördermengen können finanziert werden aus Mitteln
 - des Grundwasserentnahmeentgeltes oder
 - oder Teilen der Grundsteuer, die in den zu schützenden Gebieten anfällt.

Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) § 3, § 5: Anforderung an die Grundwasserstände

(3) Die für das Gebiet des Landes Berlin anzustrebenden Grundwasserstände ergeben sich aus der Grundwassergleichenkarte*1, 2. Die Anlagen zur Förderung des Grundwassers und zur künstlichen Grundwasseranreicherung sind zur Steuerung der Grundwasserstände entsprechend einzusetzen. Hierbei dürfen die in der Grundwassergleichenkarte festgelegten Grundwasserstände anlagenbedingt in der Regel nicht um mehr als 0,50 Meter*2 über- oder unterschritten werden.

Ein Flurabstand des Grundwassers von > 2,50 m zur Grundstücksoberfläche*1, 2 wird als ausreichend definiert.

(5) Etwaige zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigte Ergänzungsfördermengen können in den Wasserwerken oder durch besondere lokale Maßnahmen bereitgestellt werden.

Anmerkung zur GruWaSteuV (3)

*1 Damit wird weitgehend die den Gebäuden im öffentlich-rechtlichen Prüf- und Genehmigungserfahren bescheinigte Standsicherheit sichergestellt.

*2 Die lt. Grundwassergleichenkarte örtlich einzuhaltenen Grundwasserstände und die daraus ggf. resultierenden Ergänzungsfördermengen sind von der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit den örtlichen Bauämtern in den jeweiligen Einzugs- und Einflussbereichen der einzelnen Wasserwerke anhand einer repräsentativen Auswahl von Grundstückshöhenlagen, in + ... m NHN, in Verbindung mit

- dem Abstand der Fundamentunterkante zur Grundstücksoberfläche in Metern und Zugabe eines Sicherheitszuschlages entsprechend § 3 (3) von 50 cm,
- den zu erwartenden Höchstgrundwasserständen (ze HGW), in + ... m NHN und
- unter Beachtung des als siedlungsverträglich definierten Flurabstandes des Grundwassers von > 2,50 m unterhalb der Grundstücksoberfläche zu ermitteln.

Klaus Langer Wolfgang Widder

Berlin, im Juli 2017, im 24. Jahr der Grundwassernotlage im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Daseinsvorsorge =
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**